

Beschluss der Gemeindevertretung
Moorrege vom 2.10.08

Protokoll-Anlage 3

Betr.: Aufstellung eines Bebauungsplanes/ Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18

1. Für das Gebiet zwischen Wedeler Chaussee, Grothar und Beesenweide (Bebauungsplan Nr. 18) in Moorrege wird ein B-Plan mit der Nummer 27 aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt: Schaffung von Bauland und der dazugehörigen Infrastruktur, wobei eine Aufteilung in Mischgebiet mit Wohnnutzung und gewerblicher Nutzung sowie Gewerbegebiet erfolgen soll.

2. Das Gelände an der Pinneberg Chaussee ist in die Planungen einzubeziehen. Dies ist u.a. deshalb erforderlich, um eine vernünftige Erschließungsplanung für das gesamte Gebiet durchzuführen. Darüber hinaus gab es in der Vergangenheit Nachfragen nach Errichtung eines Verbrauchermarktes in diesem Gebiet. Eine entsprechende Nutzung fügt sich in das Gesamtkonzept ein. Der B-Plan Nr. 18 ist in einem Teilbereich, angrenzend an die Pinneberger Chaussee, in „Sondergebiet Verbrauchermarkt“ zu ändern. Der Verlauf der Verbindungsstraße (Wedeler Chaussee und Pinneberg Chaussee) ist in die Planungen einzubeziehen.

3. Der Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan sind zu ändern.

4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1

Satz 2 BauGB).

5. Mit der Ausarbeitung der Planentwürfe und der Verfahrensbegleitung zur Aufstellung des B-Planes Nr. 2, zur Änderung des B-Planes Nr. 18, der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes soll das Büro Klütz in Bokel beauftragt werden.

6. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen

Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich und in einem Scoping-Termin erfolgen.

7. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer Informationsveranstaltung erfolgen.

8. Die seitens des Verkehrsministeriums zugesicherte Bezuschussung der Verbindungsstraße ist zu prüfen.

9. Die Gemeinde ist lediglich anteilig, für die aufgrund der im Gebiet befindlichen gemeindlichen Fläche, an den für die Errichtung der Erschließungsstraße entstehenden Kosten zu beteiligen. Alle weiteren Erschließungskosten werden von dem Investor des Gebietes des B-Plan Nr. 27 und dem Eigentümer der Fläche im Bereich des B-Plan Nr. 18 getragen.

10. Die Absicht der Gemeinde auf Kosten eines Vertragspartners einen Bebauungsplan aufzustellen und den bestehenden B-Plan Nr. 18 zu ändern ist gem. § 11 BauGB vertraglich zu regeln.

Darüber hinaus ist die Erschließung gem. § 124 BauGB nur durch einen Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.

Die Vorgabe, die Gemeinde von allen weiteren Kosten (u.a. Ausgleichsmaßnahmen, Notar, Erschließung) frei zu halten, ist ebenfalls in das Vertragswerk aufzunehmen.

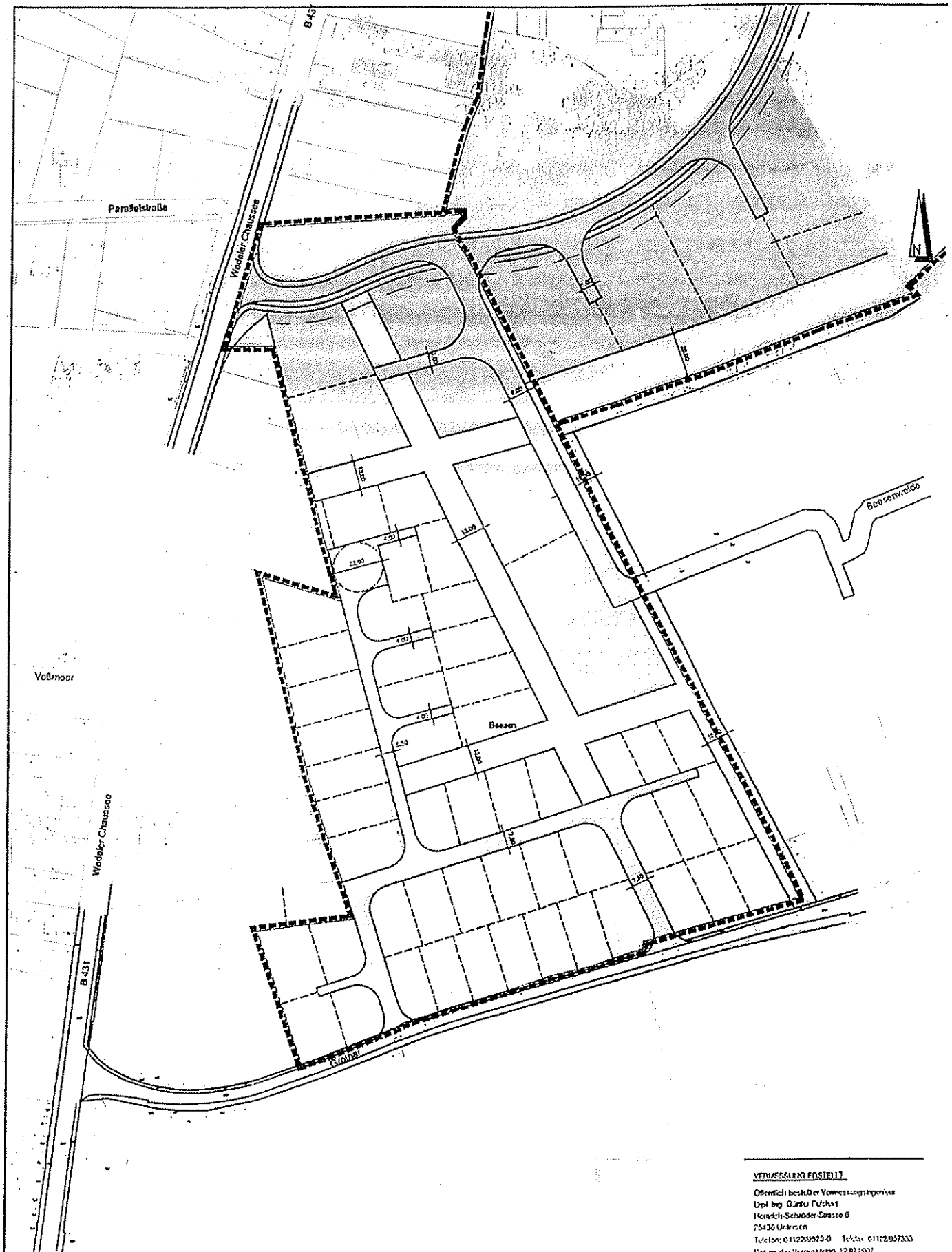
11. Der zu erstellende Städtebauliche- und Erschließungsvertrag ist von einem Fachanwalt (in Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister/Amt) zu erstellen. Die entstehenden Kosten sind von den jeweiligen Vertragspartnern anteilig zu tragen. Der Vertragsentwurf ist der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

12. Der Bürgermeister wird ermächtigt die erforderlichen weiteren Schritte einzuleiten.

13. Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange sind die Entwürfe der Bauleitpläne der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Neu: 14.

Die Gemeinde verzichtet auf die Forderung von 85.000€, welche die Gemeinde anteilig für das zu überplanende Gelände für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 und der damit verbundenen Ausgleichszahlungen in den Jahren 1997 und 1998 erbracht hat.



VITAESSURK FOSIELL

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Gerd Fritsch
Hendrich-Schöder-Strasse 6
75430 Untertürkheim
Telefon: 0714299573-0 Telefax: 07142997333
Telefax der Vermessung: 07142997337